



## Vereinfachte Sanierung von Unternehmen

**Die Konkurse von Schweizer Unternehmungen sind im Jahre 2013 auf einen historischen Höchstwert angestiegen. In diesen turbulenten Zeiten kommt die Einführung eines vereinfachten Sanierungsverfahrens, das mit den Änderungen des Gesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs am 1. Januar 2014 in Kraft getreten ist, gelegen.**

Mit der Gesetzesänderung wurde das Sanierungsrecht nicht grundlegend geändert; vieles bleibt beim Alten. Neben punktuellen Änderungen hat der Gesetzgeber insbesondere die Bestimmungen über die Nachlassstundung und den ordentlichen Nachlassvertrag abgeändert. Der Konkursaufschub gemäss Art. 725a OR wird auch weiterhin Bestand haben und steht als Wahlmöglichkeit neben der Nachlassstundung zur Verfügung. Die wesentlichsten Neuerungen werden nachfolgend dargestellt.

## **Niedrigere Hürden für das Nachlassverfahren**

Ein gerichtliches Nachlassverfahren beginnt nach neuem Recht immer mit der Bewilligung einer provisorischen Stundung. Das Nachlassgericht stellt nunmehr keine allzu hohen Anforderungen an die Bewilligung der Stundung. So muss ein Entwurf des Nachlassvertrages dem Gesuch um Stundung nicht mehr beigelegt werden; es genügt, wenn der Gesuchsteller einen provisorischen Sanierungsplan zusammen mit einer Liquiditätsplanung einreicht.

Wird die provisorische Stundung bewilligt, erfolgt nicht mehr zwingend eine öffentliche Bekanntmachung. Auf diese kann verzichtet werden, sofern der Schutz Dritter gewährleistet ist und ein entsprechender Antrag vorliegt. Diesfalls muss zwingend ein provisorischer Sachwalter eingesetzt werden. Durch diese Möglichkeit der „stillen“ Stundung dürfte die Nachlassstundung deutlich an Attraktivität gewinnen.

Während der provisorischen Stundung, die für maximal 4 Monate gewährt wird, soll die Sanierungsfähigkeit abgeklärt werden, damit der Nachlassrichter über die Bewilligung einer definitiven Nachlassstundung entscheiden kann. Um dem Schuldner eine Verschnaufpause zu ermöglichen, kann gegen ihn während dieser Zeit eine Betreibung weder eingeleitet noch fortgesetzt werden. Dies gilt neu auch für privilegierte Forderungen. Vom Betreibungs-





verbot ausgenommen ist dagegen die Betreibung auf Pfandverwertung für grundpfandgesicherte Forderungen; die Verwertung des Grundpfandes ist indes wie bisher ausgeschlossen. Neu sind während der Stundung auch ein Arrest und andere Sicherungsmassnahmen für Nachlassforderungen ausgeschlossen. Zudem werden laufende Zivilprozesse und Verwaltungsverfahren – mit Ausnahme von dringlichen Fällen – sistiert. Schliesslich hört mit der Bewilligung der Stundung auch der Zinsenlauf für alle nicht pfandgesicherten Forderungen auf.

Zukünftig muss die Nachlassstundung nicht mehr zwingend in einem gerichtlichen Nachlassvertrag oder in einem Konkurs enden. Vielmehr kann sie vom Richter auch zu reinen Sanierungszwecken gewährt und durch ihn bei einer erfolgreichen Sanierung wieder aufgehoben werden.

## **Geringere Anforderungen für die Anerkennung des Nachlassvertrages**

Beim Nachlassvertrag, d.h. den durch das Gericht bestätigten Vertrag zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern, der die Rückzahlung bzw. den Verzicht der Forderungen regelt, sind neu die Erfordernisse für dessen Anerkennung weniger streng. Die Dividende für Drittklassforderungen muss nun nicht mehr sichergestellt werden. Eine wichtige Neuerung ist zudem die Pflicht der Gesellschafter oder Aktionäre der Schuldner, auch einen eigenen (neben den Gläubigern) angemessenen Sanierungsbeitrag zu leisten. Schliesslich sieht das Gesetz nun explizit vor, dass die Gläubiger nicht nur in bar, sondern in Form von Anteilen an einer neu gegründeten Auffanggesellschaft oder an der Schuldnerin entschädigt werden können.

## **Neues Kündigungsrecht bei Dauerschuldverhältnissen**

In der Insolvenz wird bei Dauerschuldverhältnissen wie Miet- oder Leasingverträgen künftig differenziert, ob ein Liquidationsfall oder eine Nachlassstundung vorliegt, die den Erhalt des Unternehmens zum Ziel hat. Im Falle eines Konkurses sieht das Recht keine Möglichkeit vor, Dauerschuldverhältnisse auf ausserordentliche Weise zu beenden. Es gilt das ordentliche Kündigungsrecht. Bei einer Nachlassstundung kann der Schuldner dagegen ein Dauerschuldverhältnis mit Zustimmung des Sachwalters unter Entschädigung der Gegenpartei jederzeit auf einen beliebigen Zeitpunkt (auch sofort) kündi-





gen, sofern andernfalls der Sanierungszweck vereitelt würde. Dadurch kann sich der Schuldner von langfristigen Verbindlichkeiten befreien, was eine Sanierung sicherlich erleichtern wird.

## **Neue Regeln für die Übernahme von Arbeitsverträgen / Sozialplan**

Wer einen Betrieb oder Betriebsteil erwirbt, ist grundsätzlich dazu verpflichtet, sämtliche dazugehörigen Arbeitsverhältnisse mit allen Rechten und Pflichten zu übernehmen. Diese zwingende Übernahme von Arbeitsverhältnissen, allenfalls verbunden mit der Übernahme von hohen offenen Lohn- und Sozialversicherungsansprüchen, hat in der Vergangenheit eine Sanierung oftmals verhindert. In Zukunft erfolgt bei einem Erwerb eines Betriebs im Rahmen einer Nachlassstundung, eines Konkurses oder eines Nachlassvertrages kein automatischer Übergang der Arbeitsverhältnisse. Es obliegt nunmehr den Parteien, die Übernahme von Arbeitsverhältnissen zu verhandeln.

Als Ausgleich zu dieser Liberalisierung hat der Gesetzgeber eine Sozialplanpflicht eingeführt. Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitenden sind verpflichtet, Verhandlungen über einen Sozialplan zu führen, falls innert 30 Tagen mindestens 30 Arbeitnehmende aus wirtschaftlichen Gründen gekündigt werden soll. Im Sozialplan sind Massnahmen festzulegen, mit denen Kündigungen vermieden, deren Anzahl beschränkt sowie deren Folgen gemildert werden können. Kommt es zwischen den Parteien zu keiner Einigung über den Inhalt des Sozialplans, so wird dieser auf Gesuch einer Partei hin durch einen verbindlichen Entscheid eines Schiedsgerichts festgelegt.

## **Aufhebung Privileg für Forderung aus der MWST**

Das am 1. Januar 2010 eingeführte Privileg für Forderungen aus der Mehrwertsteuer in der zweiten Konkursklasse wird aufgehoben. Es hat viele Sanierungen erschwert oder gar verunmöglicht, die vor 2010 erfolgreich hätten durchgeführt werden können.

Weinfelden, 24. Februar 2014

lic. iur. Alex Barbier LL.M.

